

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Georg B [REDACTED], wohnhaft in H [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED], W [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersäch-
sischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in Celle vom 8. März 1957 zurück-
gewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
hat der Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren
gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Der Kläger gehört der Rasse der Zigeuner an. Auf
Grund des Schnellbriefs des Reichsführers SS und Chefs
der Deutschen Polizei vom 27. April 1940 ist er am
16. Mai 1940 verhaftet und bis zum Frühjahr 1945 in

Haft gehalten worden.

Mit der Behauptung, er sei lediglich aus Gründen der Rasse verfolgt worden, hat der Kläger Haftentschädigungsansprüche geltend gemacht. Diese sind von der Entschädigungsbehörde ab 1. Januar 1943 zugebilligt worden, für die vorangehende Zeit jedoch nicht, da der Kläger während dieser Zeit nicht aus rassischen Gründen, sondern ausschließlich aus militärischen und sicherheitspolizeilichen Gründen verhaftet gewesen sei.

Die dagegen erhobene Klage hatte sowohl beim Landgericht wie beim Oberlandesgericht keinen Erfolg. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen, weil die im § 219 BEG hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht vorlägen, nachdem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Frage, seit wann Zigeuner während der nationalsozialistischen Herrschaft aus rassischen Gründen in Haft gehalten worden seien, geklärt sei und die Auffassung des Bundesgerichtshofs sich durchgesetzt habe.

Die vom Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene Beschwerde ist nicht begründet.

Die Frage, seit wann ein Zigeuner während der Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland aus rassischen Gründen verfolgt worden ist, ist nicht, wie dies § 219 Abs 2 Nr 1 BEG erfordert, eine Rechtsfrage. Es ist dies vielmehr an sich eine Frage tatsächlicher Art, die grundsätzlich nur einer Beurteilung der Tatsacheninstanzen unterliegt. Sie wird auch nicht dadurch zu

-3-

einer Rechtsfrage, daß, wie dies in der Beschwerde vorgetragen wird. neues Material für ihre Beurteilung aufgefunden worden sei, das nach der Auffassung des Klägers die Annahme eines früheren Beginns der Verfolgung der Zigeuner aus rassischen Gründen ergeben könnte.

Auch der von der Beschwerde gerügte Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, insbesondere gegen die Bestimmungen der §§ 176 BEG, 139 ZPO, rechtfertigt nicht, die Revision zuzulassen; denn die Bedeutung und Tragweite dieser Vorschriften ist klar. Daher bedarf es einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechtsfragen nicht.

Schließlich erfordert auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht die Zulassung der Revision; denn das eingehend begründete Urteil des Oberlandesgerichts steht mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Einklang.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1957

Bundesgerichtshof

IV Zivilsenat

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Wilden